Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1891

<u>urn:nbn:de:bsz:31-309401</u>

Anhang Mr. 3.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsmode von 1891.

Gefet. Entwurf.

Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Gingiger Artifel.

Die bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörige evang. Kirchengemeinde Neuenheim wird der Diözese Mannheim-Deidelberg zugeteilt.

Begeben 2c.

Begründung.

Durch das ftaatliche Gesetz vom 26. Juni 1890, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Bereinigung mit der Stadtgemeinde Beidelberg betr., ift bestimmt worden: die Gemeinde Neuenheim wird am 1. Januar 1891 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Beidelberg vereinigt.

Infolge diefer Beranderung in der Stellung der Gemeinde Reuenheim mußte fich für die evang. Kirchenbehörde in erfter Linie die Frage erheben, ob auch eine Bereinigung der beiden firchlichen Gemeinden Beidelberg und Neuenheim herbeizuführen Dazu ware nach § 7 Abfat 2 der Rirchenverfaffung die Zustimmung der Generalinnode einzuholen gewesen. Bir glaubten aber dieje Frage icon aus dem Brunde verneinen ju follen, weil es im Intereffe der firchlichen Bedienung weit mehr angezeigt ericbeint, größere Stadtgemeinden in einzelne Barochien ju gerteilen, als folden weitere Bebietsteile, welche getrennt bleiben fonnen, einzuverleiben. Wir haben barum die evang. Kirchengemeinde Neuenheim auch vom 1. Januar d. 3. ab als besondere Kirchengemeinde belaffen, nachdem die Rirchengemeinderäte von Beidelberg und Reuenheim fich dahin geeinigt haben, daß die parochiale Abgrengung von letterem gegen erfteres nach wie vor der Rectar bilben foll.

Run gehört aber Neuenheim von lange her zur Diözese Ladenburg-Weinheim, während Heidelberg mit Mannheim eine eigene Diözese bildet. Dieses Berhältnis ist für fünftig als unhaltbar zu bezeichnen. Es kommt sonst nirgends vor, daß die evang. Bestandteile einer und derselben bürgerlichen Gemeinde zu zwei verschiedenen Diözesen gehören; die Bewohner von Neuenheim standen schon vor der Bereinigung mit Heidelberg in kirchlicher, bürgerlicher und sozialer Beziehung in enger Berbindung mit der Stadt, und diese Gemeinschaft nimmt immer noch zu, se mehr die Neuenheimer mit ihrem Berkehr und ihren Geschäften sich Heidelberg zuwenden und die Heidelberger sich auf der früheren Neuenheimer Gemarkung ansiedeln. Wir erachten es darum für durchaus geboten, im Diözesanverband Neuenheims eine Ündezung herbeizussühren.

Die Diözese Ladenburg-Weinheim zählt nach Neuenheims Lostrennung noch 15 Kirchspiele, ein ausreichender Umfang für den Bestand einer Diözese und eines Wahlbezirks. Für die Diözese Mannheim-Heidelberg kann es nur von Borteil und erwünscht sein, wenn zu ihren beiden einzigen Kirchengemeinden eine weitere hinzutritt, zumal bei der wenigstens teilweisen Ühnlichkeit der beiderseitigen Bevölkerungsklassen der firchliche Gesamtcharakter der Diözese keine wesentliche Ünderung erfährt. Da die beiden Städte zwei kirchliche Wahlbezirke zur Generalspnode bilden, und Heidelberg bezüglich der evang. Bevölkerung der kleinere ist, so wird auch durch die gleichzeitig beabsichtigte Verbindung Neuenheims mit dem Wahlbezirk Heidelberg kein unverhältnismäßiger Zustand gesichaffen.

Wir haben nach § 46 Absat 2 der Kirchenversassung über die vorzunehmende Beränderung im Umfang der Diözesen Mannheim-Heidelberg und Ladenburg-Weinheim die beidersseitigen Diözesansynoden befragt und sie haben derselben zusgestimmt, auch der Kirchengemeinderat der evang. Kirchengemeinde Neuenheim hat sich mit deren Ausscheiden aus dem einen und Eintreten in den andern Diözesanverband einverstanden erklärt.

Auf Grund vorstehender Ausführungen empfehlen wir der Generalspnode die Annahme des obenstehenden Geset-Entwurfs.